

«Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Gehorsam den Gesetzen und Beobachtung der Landesverfassung.»

Sie sind alle ohne Ausnahme für die genaue Beobachtung der Verfassung in ihrem Wirkungskreise verantwortlich.

Fünftes Hauptstück. Der Landtag

- § 60 Alle Vereinbarungen mit kirchlichen Behörden sind dem Landtage vorzulegen, sofern sie in das Bereich der Gesetzgebung eingreifen.

Sechstes Hauptstück. Der Wirtschaftsrat

- § 64 Der Wirtschaftsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von welchen 9 Mitglieder des Bauernstandes, 2 Mitglieder vom Handels- und Gewerbe-stande, 2 Mitglieder vom Arbeiterstande, 2 Mitglieder von den freien Berufen (Beamte, Lehrer, Geistliche u. s. w.) gewählt werden. Die Mandatsdauer dieser Mitglieder beträgt 4 Jahre. Die Neuwahl des Wirtschaftsrates findet in der Zeit vom 26. April bis zum 6. Mai statt. Die Bestimmungen betr. den Vorsitz und die Geschäftsordnung sind analog jenen des Landtages. Die Wahlen finden auf Grund eines Berufskatasters statt, in welchen sich jeder stimmberechtigte Bürger nach freier Wahl einzutragen hat; an diese Eintragung bleibt er durch 4 Jahre beruflich gebunden und darf sich nur in einen Berufskataster eintragen.

Aktenzeichen: LRA Reg. 1921 Nr. 963.

Bemerkungen: ¹⁾ /ingeschobener Satzteil/.
²⁾ /nachträglich eingebauter §/.

1921.

Früher Entwurf III
(Auszug)

16

Zweites Hauptstück. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen

- § 5 Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich.
Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.
- § 6 Die römisch-katholische Religion genießt den besonderen Schutz des Landes für ihre Betätigungen, für ihre Einrichtungen; allen anderen Konfessionen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gewährleistet.
Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.
- § 7 Der Sonntag und die /staatlich anerkannten/ Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und religiöser Erhebung gesetzlich geschützt.